A 0/3

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Rechtsgrundlagen: §§ 4 und 19 Gemeindeordnung

Satzung: 26.01.2015

Änderungen:

GEMEINDE LANGENARGEN BODENSEEKREIS

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 26. Januar 2015 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 25,- €
bis zu 6 Stunden 45,- €
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeitaufwand wird je ½ Std. vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Std., so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die

- Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,- € (Tageshöchstsatz) nicht übersteigen.

§ 3

Auslagenersatz für Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes und damit verbundener Kosten einen pauschalen Auslagenersatz.
 - Dieser wird als vierteljährlicher Grundbetrag in Höhe von 60 € gezahlt.
- (2) Der Auslagenersatz erhöht sich bei ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeistern um vierteljährlich 85 €.
- (3) Der Auslagenersatz wird vierteljährlich im Voraus gezahlt.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenargen, 26.01.2015 Langenargen, 27.01.2015

Achim Krafft Achim Krafft

Bürgermeister Bürgermeister